

14.05.2013

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum

**Geszentwurf der Landesregierung „Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 16/1625 - Neudruck)**

**zur Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 16/2904**

Der Geszentwurf wird wie folgt geändert:

In **Artikel 6** – Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes – Nummer 30 wird § 69f Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem (**Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes**) nach § 33 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahrs tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1950 geboren sind oder vor Ablauf des 31.12.2012 eine Altersteilzeitbeschäftigung nach § 65 des Landesbeamtengesetzes angetreten haben und am 01.08.2013 voll vom Dienst freigestellt sind; dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die in der Zeit vom (**Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes**) bis zum 31.07.2013 aus der Freistellungsphase in den Ruhestand treten oder versetzt werden.“

### **Begründung:**

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz werden die Regelungen zur Minderung des Ruhegehalts (Regelungen zum erhöhten Versorgungsabschluss) an die Anhebung des Ruhestandseintrittsalters angepasst (Artikel 6 Nummer 11). Die Neuregelung kann dazu führen, dass für Beamtinnen und Beamte, die gegenwärtig Altersteilzeit nach § 65 des Landesbeamtengesetzes in Anspruch nehmen, höhere Abschläge vom Ruhegehalt fällig werden, wenn nach dem jeweils gewählten Altersteilzeitmodell der Ruhestand vor Erreichen der gesetzlich

Datum des Originals: 14.05.2013/Ausgegeben: 14.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

vorgesehenen Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes beginnen soll. Beamtinnen und Beamte, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeitbeschäftigung befinden, haben die Möglichkeit, den höheren Versorgungsabschlag durch eine Verlängerung der Altersteilzeitbeschäftigung zu vermeiden. Für Beamtinnen und Beamte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeitbeschäftigung befinden, besteht diese Möglichkeit nicht. Um Nachteile für diesen Personenkreis zu vermeiden, soll durch den Änderungsantrag ein zusätzlicher Bestandsschutz gewährt werden.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Hans-Willi Körfges  
Heike Gebhard  
Thomas Stotko

und Fraktion

Reiner Priggen  
Sigrid Beer  
Mehrhad Mostofizadeh  
Verena Schäffer

und Fraktion